



## **Information zur Inkraftsetzung des revidierten GPA 2012 ab 1. Januar 2021 in der Schweiz**

### **Gesetzliche Änderungen per 1. Januar 2021 bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO) in der Schweiz**

Das revidierte GPA (Government Procurement Agreement) wurde am 30. März 2012 in Genf verabschiedet und trat am 6. April 2014 für diejenigen Länder in Kraft, die das Übereinkommen bereits ratifiziert hatten. Für die Vertragsparteien des plurilateralen Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) erweitert es den Umfang des Marktzugangs gestützt auf Gegenseitigkeit. Gemäss Schätzungen des WTO-Sekretariats lässt sich der mit dem revidierten GPA entstehenden Marktzugang auf jährlich zusätzliche 80 bis 100 Mia. Dollar beziffern.

Am 2. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Annahmearkunde für das im 2012 revidierte GPA hinterlegt. Es trat für die Schweiz am 1. Januar 2021 in Kraft, zeitgleich mit der revidierten Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes (BöB). Durch die Ratifizierung des GPA wurden auch die Kantone zu dessen Umsetzung im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet. Mit der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019), welche das bisherige Konkordat ablösen soll, werden die verpflichtenden Bestimmungen des revidierten GPA für die Kantone ins schweizerische Recht überführt.

Der Kanton Basel-Stadt hat vor diesem Hintergrund das Einführungsgesetz zur IVöB 2019 (EG IVöB) erarbeitet und strebt nach der am 18. Dezember 2020 abgeschlossenen externen Vernehmlassung Anfang 2021 die Überweisung des EG IVöB durch die Regierung an den Grossen Rat an. Die IVöB 2019 tritt in Kraft, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind. Neben dem Kanton Basel-Stadt haben Ende Dezember 2020 weitere sechs Kantone die Beitrittsprozesse eingeleitet. Die IVöB 2019 bringt für die Beschaffungsstellen als auch für die Anbieter diverse Vorteile mit sich, weshalb ein baldiger Beitritt zur IVöB 2019 sinnvoll erscheint.

Aufgrund der Inkraftsetzung des revidierten GPA per 1. Januar 2021 findet dieses bereits ab diesem Zeitpunkt bei Beschaffungen der Kantone im Staatsvertragsbereich Anwendung, obwohl die revidierte IVöB noch nicht in Kraft ist. Das revidierte GPA wird auch gewisse Auswirkungen für die Kantone haben, die Submissionsabläufe im Beschaffungsalldag jedoch nicht grundsätzlich ändern (vgl. unten). Das revidierte GPA Stand 1. Januar 2021 übersteuert deshalb das kantonale Recht in gewissen Punkten. Konkret führt dies bis zur Inkraftsetzung der IVöB 2019 bei den Kantonen zu einer anspruchsvollen Übergangsphase.

Unabhängig des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur IVöB 2019 gelten für Ausschreibungen im Kanton Basel-Stadt ab dem 1. Januar 2021 folgende neuen beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

- Die Kantone **müssen** per 1. Januar 2021 bei den Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO) das **revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Stand 1. Januar 2021, GPA, SR 0.632.231.422)** anwenden.
- Geltende rechtliche Grundlagen per 1. Januar 2021 nach Rang für **Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO) im Kanton Basel-Stadt:**

- Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Stand 1. Januar 2021, GPA, SR 0.632.231.422)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (Stand 28. Januar 2003, IVöB, SG 914.500)
- Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 1999 (Stand 4. März 2010, Beschaffungsgesetz, BeG, SG 914.100)
- Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 11. April 2000 (Stand 1. Januar 2016, Beschaffungsverordnung, VöB, SG 914.110)

**Wichtige Hinweise:**

- Widersprechen sich einzelne Grundlagen, gilt die ranghöhere gemäss der oben aufgeführten Rangordnung (in jedem Fall also das revidierte GPA Stand 1. Januar 2021).
  - Es ist Insbesondere zu beachten, dass bereits vor Inkraftsetzung der IVöB 2019 bei neuen Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO) sämtliche Bestimmungen des revidierten GPA Stand 1. Januar 2021 anzuwenden sind und dass die IVöB 2001, das BeG und die VöB Bestimmungen enthalten, die keine Gültigkeit mehr haben. Die konkreten Änderungen für die Kantone, welche das revidierte GPA Stand 1. Januar 2021 mit sich bringt, sind unten aufgeführt.
  - Es ist darauf zu achten, dass in sämtlichen Ausschreibungsunterlagen auf die geltenden beschaffungsrechtlichen Grundlagen wie oben aufgeführt verwiesen wird.
  - Alle laufenden Vergabeverfahren, die gestützt auf das GPA 1994 publiziert wurden, werden gestützt auf das GPA 1994 abgeschlossen (keine Anwendung des revidierten GPA Stand 1. Januar 2021).
  - Bei vergaberechtlichen Fragen zu abgeschlossenen Vergabeverfahren gemäss GPA vom 15. April 1994, bspw. Nachträge und die Anwendung von Sondertatbeständen bei freihändigen Verfahren über dem Schwellenwert, findet das GPA vom 15. April 1994 Anwendung (nicht das revidierte GPA Stand 1. Januar 2021).
- **Geltende rechtliche Grundlagen nach Rang für Ausschreibungen im Binnenmarktbereich im Kanton Basel-Stadt (wie bisher):**
    - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (Stand 28. Januar 2003, IVöB, SG 914.500)
    - Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 1999 (Stand 4. März 2010, Beschaffungsgesetz, BeG, SG 914.100)
    - Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 11. April 2000 (Stand 1. Januar 2016, Beschaffungsverordnung, VöB, SG 914.110)
  - **Gesetzliche Neuerungen bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO) ab 1. Januar 2021:**

Artikel	Text GPA 2012
Art. IV Abs. 4	4. Die Auftraggeber führen unterstellte Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, so dass: (a) sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, indem Methoden wie das offene, selektive und freihändige Verfahren eingesetzt werden, (b) keine Interessenskonflikte entstehen und (c) korrupte Praktiken verhindert werden.
Art. VIII Abs. 4 Best. c	4. Sofern Beweise dafür vorliegen, kann eine Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, einen Anbieter unter anderem aus folgenden Gründen ausschliessen: (c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen von früheren Aufträgen,
Art. XI Abs. 5	5. Die Auftraggeber können die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Umstände um fünf Tage kürzen: (a) die Ausschreibung wird elektronisch veröffentlicht, (b) sämtliche Ausschreibungsunterlagen werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung elektronisch bereitgestellt und (c) der Auftraggeber akzeptiert Angebote auf elektronischem Weg

Für das **freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO)** gelten gemäss nachfolgender Übersicht folgende Voraussetzungen:

GPA 1994 nicht mehr in Kraft	GPA 2012 in Kraft per 1. Januar 2021	Änderungen
<p>Art. XV Abs. 1 Bst. d (zusätzliche Lieferungen und Dienstleistungen)</p> <p><i>(d) bei zusätzlichen Lieferungen der ursprünglichen Anbieter, die entweder als Ersatzteile für gelieferte Waren oder bestehende Anlagen oder als Ergänzungslieferungen oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Anlagen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Anbieters die Beschaffungsstelle dazu zwingen würde, Material oder Dienstleistungen zu kaufen, welche die Bedingungen der Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder vorhandenen Dienstleistungen nicht erfüllen.</i></p>	<p>Art. XIII Abs. 1 Best. c (zusätzliche Lieferungen und Dienstleistungen)</p> <p>(c) Bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Anbieters der Waren oder Dienstleistungen, die nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthalten waren, sofern ein Wechsel des Anbieters für die zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen:</p> <p>(i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie dem Erfordernis der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit Material, Software, Dienstleistungen oder Anlagen aus der ursprünglichen Beschaffung nicht möglich ist und</p> <p>(ii) für den Auftraggeber erhebliche Schwierigkeiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu müssen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden.</li> <li>• Gemäss Art. I Best. r und c gelten Bauaufträge neu auch als Dienstleistungen.</li> </ul>
<p>Art. XV Abs. 1 Bst. f (zusätzliche Baudienstleistungen)</p> <p><i>(f) Wenn zusätzliche Baudienstleistungen, die im Erstauftrag nicht eingeschlossen waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibung entsprechen, sich durch unvorhersehbare Entwicklungen zur Vervollständigung der darin beschriebenen Baudienstleistungen als notwendig erweisen und die Beschaffungsstellen dem Anbieter, der bereits Baudienstleistungen ausführt, den Zuschlag für die zusätzlichen Baudienstleistungen erteilen muss, weil eine Trennung der zusätzlichen Baudienstleistungen vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Beschaffungsstelle erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Der Gesamtwert des Zuschlags für zusätzliche Baudienstleistungen darf jedoch nicht über 50% der Summe des Hauptzuschlags ausmachen;</i></p>	<p>--</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Bestimmung ist im GPA 2012 nicht mehr enthalten und kann daher nicht mehr angewendet werden.</li> </ul>
<p>Art. XV Abs. 1 Best. g (neue Baudienstleistungen)</p> <p><i>(g) für neue Baudienstleistungen, welche eine Wiederholung ähnlicher Baudienstleistungen darstellen und sich auf ein Grundprojekt beziehen, für welches laut den Artikeln VII-XIV ein Erstzuschlag erteilt wurde und für welches die Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung der geplanten Beschaffung betreffend die Erst-</i></p>	<p>--</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Bestimmung ist im GPA 2012 nicht mehr enthalten und kann daher nicht mehr angewendet werden.</li> </ul>

dienstleistung angegeben hat, dass die freihändige Vergabe bei der Zuschlagserteilung für neue Baudienstleistungen angewandt werden könne;		
--	--	--

- **Erweiterung der Liste der abgedeckten Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO)**

<b>Neu unterstellte Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich</b>	<b>CPC-Klassifikation</b> (CPC, Central Product Classification) der Vereinten Nationen)
Hotellerie und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisationsunternehmen	7471
Fernmeldewesen	752
Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstungen, ohne Führer	83106-83109
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
Verpackungsdienstleistungen	876
Beratungen im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814

- **Liste der Staaten, die der Schweiz Gegenrecht gewähren**

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 IVöB 2019 führt der Bundesrat eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben und denen damit auch die Schweiz ab dem 1. Januar 2021 Gegenrecht gewähren muss (Reziprozität). Die Liste ist ab dem 21. Dezember 2020 auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) abrufbar.

Basel, Januar 2021